Beschluss welcher die Gebühren betreffend die vom kantonalen Bausekretariat behandelten Baugesuche festsetzt

vom 14.07.2004 (Stand 02.08.2004)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe g des Baugesetzes vom 8. Februar 1996;

eingesehen Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 und 62 der Bauverordnung vom 2. Oktober 1996;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1

[1] Das kantonale Bausekretariat erhebt bei den betroffenen Gemeindeverwaltungen gemäss nachfolgendem Tarif folgende Gebühren:

a)	Abbruch von Bauten	Fr. 100 bis 500
b)	Bau von Mauern und Einfriedungen	Fr. 100 bis 500
c)	geringfügige Umbauten	Fr. 100 bis 500
d)	für Reklameeinrichtungen, je	Fr. 100 bis 500
e)	Zisterne, Tankstelle	Fr. 100 bis 500
f)	Installation zur Gewinnung von Energie	Fr. 100 bis 500
g)	Bau einer Garage mit einer Box	Fr. 200
h)	Bau einer Garage mit mehreren Boxen zu je einem Fahrzeug: Fr. 200 + 50 pro zusätzliche Box	
i)	landwirtschaftliche und industrielle Treibhäuser	Fr. 100 bis 500
k)	kleine Bauten	Fr. 100 bis 500
l)	Sportanlagen	Fr. 100 bis 500
m)	Veränderungen der natürlichen Bodenoberfläche	Fr. 200 bis 1'000
n)	Ausbeuten von Material	Fr. 500 bis 1'000

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

o) Umbau eines Gebäudes mit Veränderung der Zweckbestimmung, Bau eines Wohnhauses mit einer oder mehreren Wohnungen, Bau eines Industrie- oder Geschäftsgebäudes, gemäss Kostenvoranschlag (BKP):

1.	bis zu einer Million inbegriffen	2‰, Minimum Fr. 200
2.	über eine Million	Fr. 3'000 bis 4'000

p) kompliziertes Dossier: bis zu Fr. 15'000

q) negativen Synthesenbericht, der zu einem ablehnenden Entscheid seitens der Gemeindeverwaltung führt Fr. 200 bis 1'000

r) Zusammenarbeit mit den Gemeinden: gemäss ordentlichem Tarif der Kosten in Verwaltungssachen

[2] Die Rechnungen betreffend die Kosten und Gebühren sind mit jedem Synthesebericht an die Gemeindeverwaltungen zu richten. Fünf Prozent vom Betrag dieser Kosten und Gebühren sind zur Deckung der kommunalen Inkassokosten abzuziehen.

Art. 2

[1] Falls offensichtliche Fehler im Kostenvoranschlag festgestellt werden, kann die kantonale Baukommission die Gebühren gemäss den Baukosten (BKP 2) berechnen.

Art. 3

[1] Die durch das kantonale Bausekretariat zu erhebenden Gebühren bezüglich der Baubewilligung werden um die Hälfte gekürzt, für die öffentlichen Gebäude, die Gebäude von religiösem und kulturellem Charakter und die Gebäude, welche von Körperschaften und Vereinen von allgemeinem Interesse zu einem erzieherischen und sozialen Zweck erstellt werden.

Art. 4

[1] Die Gebühren und Kosten sind über den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU auf die entsprechenden Rubriken des kantonalen Bausekretariats zu entrichten.

Art. 5

[1] Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 2. August 2004 in Kraft.

[2] Er hebt den Beschluss vom 15. Januar 1997 gleichen Inhalts auf.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
14.07.2004	02.08.2004	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 31/2004

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	14.07.2004	02.08.2004	Erstfassung	BO/Abl. 31/2004